Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang **Ausgabetag: 07. Januar 2002** **Nr. 1**

Inhalt: Seite

1. **1. Nachtragssatzung vom 03.01.2002 zur Gebührensatzung vom 17.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999** **2**

2. **Amtliche Bekanntmachung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen-** **3**
   hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. **Amtliche Bekanntmachung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Darstellung von Konzentrationszonen für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bondenschätze-** **4**
   hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

4. **Amtliche Bekanntmachung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 in der Ortschaft Metternich (Gemeinbedarfsflächen für Kindergarten und Sporthalle** **6**
   hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

5. **Bebauungsplan Nr. 84, 2. Änderung (Ortsteil Großvernich)** **7**

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,00 incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

1. Nachtragssatzung vom 03.01.2002
zur Gebührensatzung vom 17.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 3 a
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung vom 03.01.2002 zur Gebührensatzung vom 17.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 tritt rückwirkend zum 1.1.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 03. 01 2002
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

gez. Josef Forster
1. Beigeordneter

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Amtliche Bekanntmachung

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes –Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen-
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Rat hat Gemeinde Weilerswist hat am 13.4.2000 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchzuführen.
Am 10.9.2001 hat der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) öffentlich auszulegen.

Mit der Planänderung wird die Zielsetzung der Gemeinde verfolgt, im Interesse einer geordneten städtebaulichen Freiraumentwicklung die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen (1. Etage), Zimmer 111, in der Zeit

vom 16. Januar bis 18. Februar 2002

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich Planen und Bauen zur Niederschrift gegeben werden.
Über die fristgerecht eingegangenen Anregungen berät und beschließt der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 02. Januar 2002
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

gez. Josef Forster
1. Beigeordneter

Anlage zu der Bekanntmachung der
29. Änderung des Flächennutzungsplanes

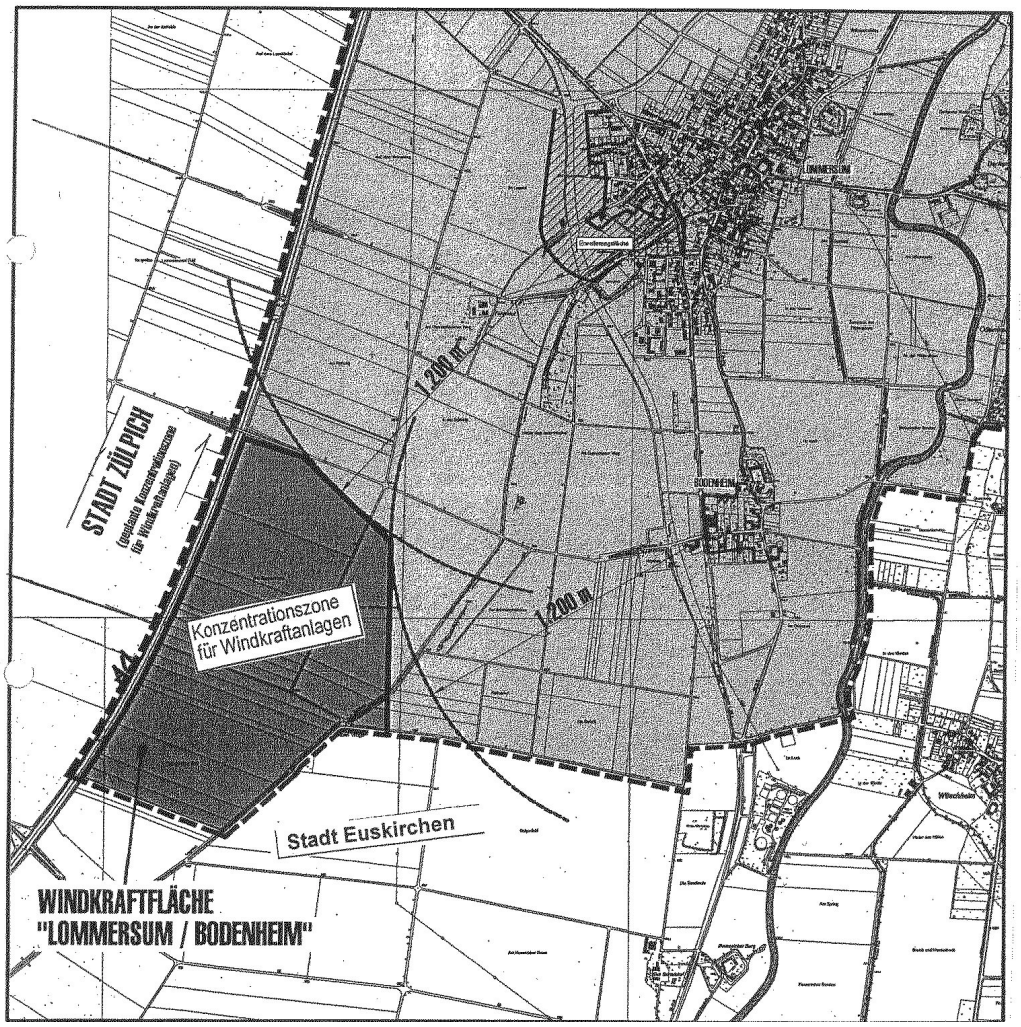

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Amtliche Bekanntmachung

zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes –Darstellung von Konzentrationszonen für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze-
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Rat hat Gemeinde Weilerswist hat am 13.4.2000 beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze durchzuführen.
Am 20.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) öffentlich auszulegen.

Mit der Planänderung wird die Zielsetzung der Gemeinde verfolgt, den Abbau von Bodenschätzen im Gemeindegebiet im Sinne einer geordneten städtebaulichen Freiraumentwicklung zu steuern.

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen (1. Etage), Zimmer 111, in der Zeit

vom 16. Januar bis 18. Februar 2002

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich Planen und Bauen zur Niederschrift gegeben werden.
Über die fristgerecht eingegangenen Anregungen berät und beschließt der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 02. Januar 2002
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

gez. Josef Forster
1. Beigeordneter

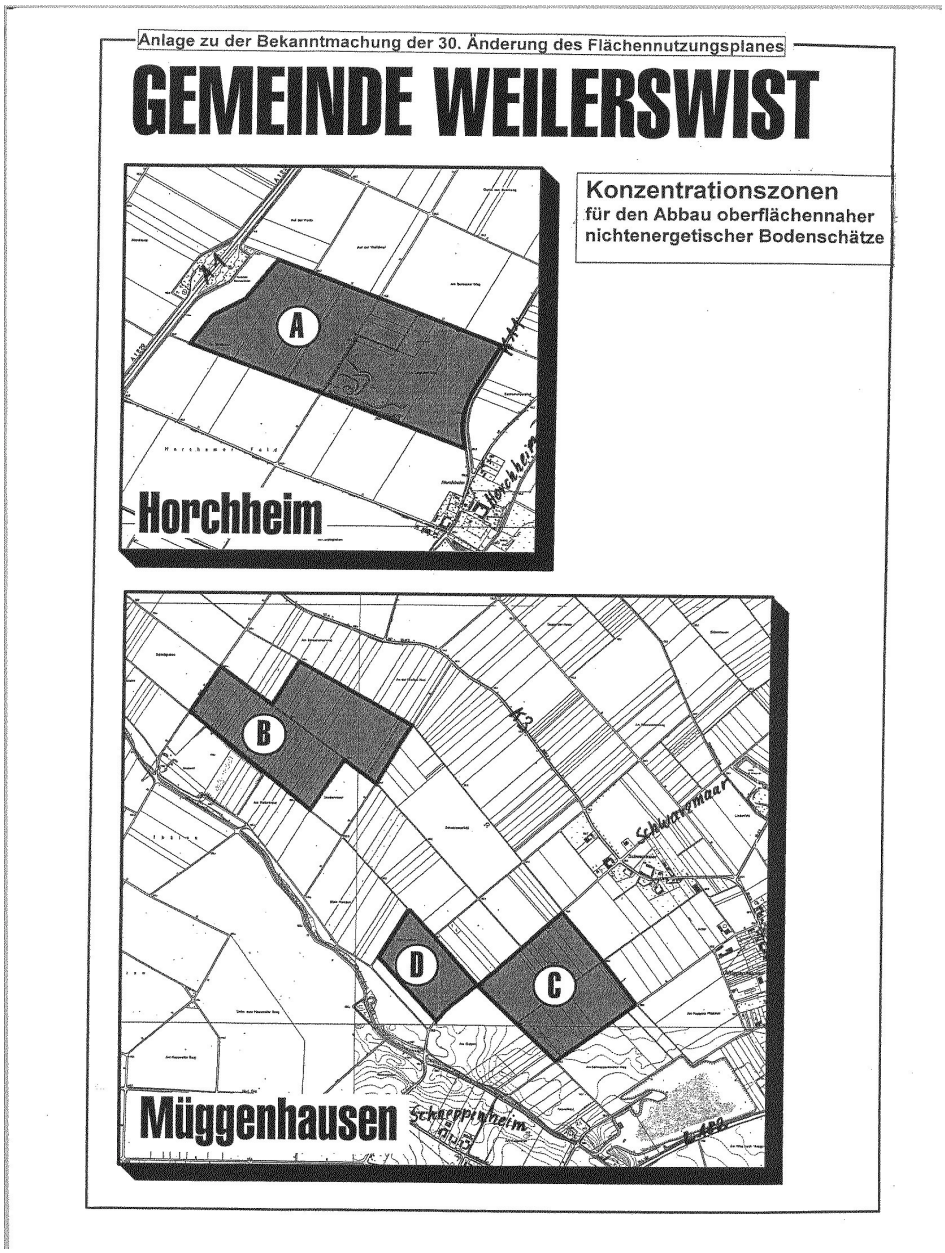

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Amtliche Bekanntmachung

zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 in der Ortschaft Metternich (Gemeinbedarfsflächen für Kindergarten und Sporthalle)
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 29.11.2001 den Aufstellungsbeschluß für die Durchführung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 gefaßt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Sporthalle und eines Kindergartens geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Ortsteiles Metternich, nordwestlich der Drei-Eichen-Straße.

Die Beschlüsse
a) zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
b) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32
werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) öffentlich bekannt gemacht.
Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 29.11.2001 die Vorentwürfe der o.a. Bauleitplanentwürfe für die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen zu den o.a. Bauleitplanentwürfen liegen in der Zeit
vom 16. Januar bis 18. Februar 2002
zu jedermanns Einsicht öfffentlich aus.
Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen, über die der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist beschließt.

Weilerswist, den 02. Januar 2002
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

gez. Josef Forster
1. Beigeordneter

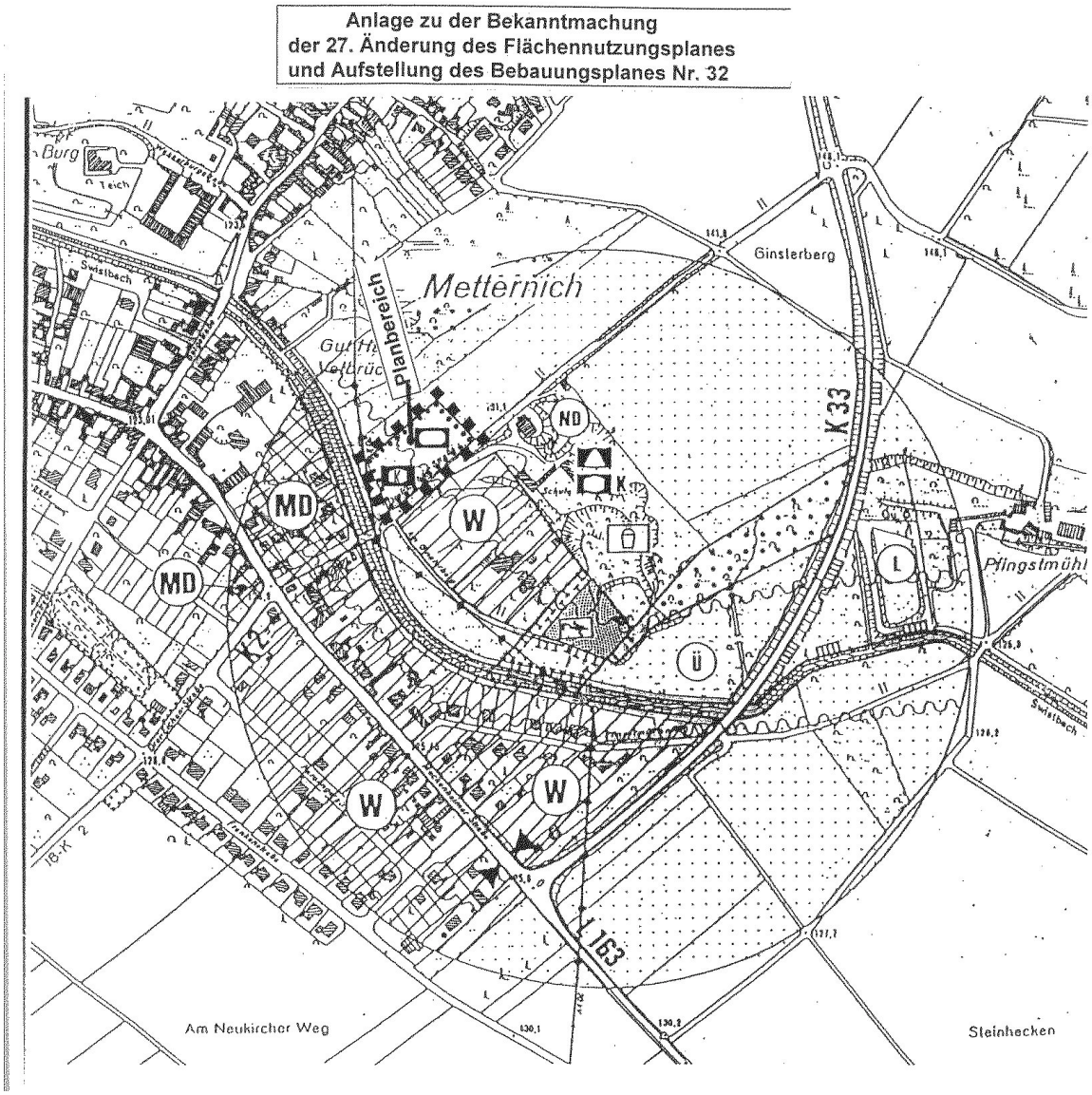

GEMEINDE WEILERSWIST

Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen

Bebauungsplan Nr. 84, 2. Änderung (Ortsteil Großvernich):

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84, Ortsteil Großvernich, an der Straße „Brenter Fließ“ ist am 29.11.2001 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenze in Richtung Brenter Fließ auf 3,00 Meter, parallel zur Straßenbegrenzungslinie.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung liegt bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 –Bauen und Planen-, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

monatgs bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungsverfahren kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Bebauungsplanänderungen sind nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 04. Januar 2002
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

gez. Josef Forster
1. Beigeordneter